

17. 1. Was ist nach dem Viehseuchengesetz unter sofortiger Anzeige vom Ausbruch einer Viehseuche zu verstehen?
2. Zum Begriff „Abgeben“ (Weggeben) von Milch aus einem verseuchten Gehöft.

Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom
^{23. Juni 1880}
^{1. Mai 1894} (R.G.Bl. 1894 S. 410) §§ 9. 10. 22. 44a.

IV. Straffenat. Ur. v. 12. Juni 1911 g. L. u. Gen. IV 529/11.

I. Landgericht Glogau.

Die Eheleute L. sind wegen Vergehens gegen § 328 St.G.B.'s verurteilt, der Ehemann u. a., weil er wissentlich unterlassen habe, von dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche unter seinem Viehstande die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige sofort zu erstatten, beide Eheleute, weil sie entgegen der ihnen bekannten landespolizeilichen Anordnung des zuständigen Regierungspräsidenten „rohe (ungekochte) Milch aus dem verseuchten Gehöft abgegeben hätten“. In letzter Hinsicht ist u. a. festgestellt, daß sie die Milch von ihrem für verseucht erklärten Gehöft in Schr. nach ihrem übrigens ebenfalls zum Sperrbezirke gehörigen Gehöft in B. hatten bringen lassen. Ihre Revisionen wurden verworfen.

Aus den Gründen:

1. Fehl geht die Behauptung des Verteidigers, bezüglich des Ausbruchs der Seuche in Schr. habe der angeklagte Themann L. den Bestimmungen in § 9 des Viehseuchengesetzes genügt. Nach dieser Vorschrift ist der Besitzer von Haustieren verpflichtet, von dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche (§ 10 Nr. 4 ebenda) unter seinem Viehstand und von allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch der Krankheit unter dem Viehstande befürchten lassen, der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Nach den Feststellungen des Urteils sind dem Angeklagten am 9. Dezember 1910 vormittags von dem Futtermanne Sch. Krankheitserscheinungen an dem Bullen mitgeteilt worden, die in ihm den Verdacht erweckt haben, daß auch in Schr. die Maul- und Klauenseuche in Frage komme, und ist ihm am Vormittage des 10. Dezember der Ausbruch dieser Seuche zur Gewißheit geworden. Trotzdem hat er erst am Nachmittage des 12. Dezember die Anzeige erstattet und vorsätzlich die rechtzeitige Anzeige unterlassen. Der Verteidiger führte zwar aus, der 11. Dezember sei ein Sonntag gewesen, an dem in B., dem Wohnsitz des Amtsvorstehers, Briefbestellung nicht stattfindet, eine briefliche Anzeige würde daher dem Amtsvorsteher erst am 12. Dezember zugegangen sein, die an diesem Tage erstattete Anzeige habe als vollgültiger Ersatz für einen Brief vom 10. Dezember zu gelten. Dies ist nicht geeignet, dem Angeklagten als Entschuldigung zu dienen.

Das Gesetz schreibt eine Form für die Anzeigerstattung nicht vor. Diese soll „sogleich“ erfolgen, und das bedeutet „ohne jede vermeidbare Verzögerung,“ unter allen Umständen aber — wie im Hinblick auf § 65 Nr. 2 des Ges. anzunehmen ist, — spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis. War der Eingang einer brieflichen Anzeige bei der Polizeibehörde innerhalb dieser Frist nach den — dem Angeklagten offenbar bekannten — Verhältnissen nicht möglich, so mußte er die Anzeige mündlich, sei es selbst, sei es durch einen Boten erstatten, was ihm, da B., wie das Urteil erwähnt, nur $\frac{1}{4}$ Stunde von Schr. entfernt ist, sicher möglich gewesen wäre. Der Ansicht des Verteidigers, der Angeklagte würde seiner Pflicht genügt haben, wenn er am 10. Dezember einen Brief mit der Anzeige zur Post gegeben hätte, wäre dieser auch erst am 12. De-

zember bei dem Amtsvorsteher eingegangen, ist nicht beizutreten. Vielmehr muß die Anzeige durch Aufgabe zur Post mindestens so zeitig erfolgen, daß sie bei regelmäßigem Postdienste innerhalb der vierundzwanzigstündigen Frist an die Behörde gelangt. Wollte man aber auch der Meinung des Verteidigers folgen, so könnte auch dies den Angeklagten nicht entlasten, da er eine briefliche Anzeige am 10. Dezember nicht abgesandt und die am Nachmittage des 12. Dezember dem Amtsvorsteher gemachte Anzeige in jedem Falle erst nach Ablauf der Frist, also nicht sofort erstattet hat. Der Vorwurf, eine Verletzung des Gesetzes sei darin zu erblicken, daß die Strafkammer auf § 65 Nr. 2 des Ges. verweise, — was durchaus zulässigerweise zur Erläuterung des Begriffs „sofort“ in § 9 geschehen ist, — erscheint unverständlich und bedarf nicht der Widerlegung.

2. Was den weiteren Strassfall angeht, in dem beiden Angeklagten das Vergehen aus § 328 St.G.B.'s beigemessen ist, so erscheint deren Einwand gegen die Anwendbarkeit dieser Gesetzesvorschrift gleichfalls nicht begründet. Der Ansicht des ersten Richters, „Abgeben“ im Sinne der hier fraglichen Vorschriften bedeute schon jede Gewahrsamsveränderung der Milch, durch die sie aus dem Sperrbezirke hinausgelange, ist beizutreten. Der Zweck des Verbots geht, wie sich aus den Bestimmungen in den §§ 22, 44a des Viehseuchengesetzes unzweifelhaft ergibt, dahin, die Maul- und Klauenseuche zu verhindern. Dieser Zweck ist aber nur dann erreichbar, wenn der Verkehr mit Erzeugnissen aus den verseuchten Gehöften lediglich unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln gestattet wird. Es fehlt daher an einem Anlasse, das Verbot in dem eingeschränkten Sinne aufzufassen, daß nur die Weitergabe an andere Personen untersagt werden solle. Im Urteil ist übrigens festgestellt, daß die aus Schr. nach N. gebrachte Milch mit Milch, die aus dem Gehöft in N. von gleichfalls an der Seuche erkrankten Kühen stammte, vermischt, unabgekocht nach Gl. gebracht und den Kunden verkauft worden ist; hierin ist ein verbotswidriges Abgeben der Milch unzweifelhaft zu erblicken.

Der fernere Einwand, das Verbot der Abgabe roher Milch halte sich nicht innerhalb der reichsgesetzlichen Grenzen, ist abwegig, da § 44a des Viehseuchengesetzes (vgl. überdies § 22 das.) die Anordnung dieses Verbots als Schutzmaßregel ausdrücklich vorsieht.